

*Schönbrunn 2018*

# Transporte als Dienstleistung

## Realisierung von Sicherheitsstandards im Lohnunternehmen

Georg Schmid-Maier



# Streckenplan

- A. Was sind die Standards des gewerbl. Transportes?
- B. Wie erreichen wir diese?
- C. Was muss der Auftraggeber wissen?



## Welche Standards gehen mir jetzt durch den Kopf?

- STVO/STVZO
- Arbeitsschutzgesetz
- Berufsgenossenschaft
- Sozialgesetzgebung
- Arbeitszeitgesetz
- Führerscheinrecht
- Fahrpersonalrecht
- GüKG
- BKrFQG
- Versicherung?
- Frachtbrief?
- ???



# Straßenverkehrsordnung StVO

## § 22 Ladung

(1) Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, **dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen**, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

## § 23 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

(1) Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. **Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.**



# StVZO

## § 31 Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

**(2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.**



# Betriebsanweisung (zu Alkohol):

1. Ich weise den Arbeitnehmer (ebenfalls volle Anschrift des jeweiligen Mitarbeiters, auch jeweils unten) darauf hin, dass jeglicher Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel während der Arbeitszeit verboten ist.
2. Ich weise den Arbeitnehmer weiter darauf hin, dass im Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Anweisung der Arbeitnehmer für jeden durch den Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel etwaig entstandenen Schaden vollumfänglich haftet.
3. Des Weiteren weise ich den Arbeitnehmer darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Vereinbarung/Anweisung ein Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellt.

Ort Datum



## Ladungssicherung

# Berufsgenossenschaftliche Vorschriften BGV

### § 37 Be- und Entladen

(1) Fahrzeuge dürfen nur so beladen werden, dass die zulässigen Werte für

- 1 Gesamtgewicht,
- 2 Achslasten,
- 3 statische Stützlast und
- 4 Sattellast

nicht überschritten werden. Die Ladungsverteilung hat so zu erfolgen, dass das Fahrverhalten des Fahrzeuges nicht über das unvermeidbare Maß hinaus beeinträchtigt wird.



# Beispiel Ladungssicherung: betroffene Dokumente

In Deutschland sind Fahrzeughalter, Fahrzeugführer, Absender und Verlader für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zur Ladungssicherung verantwortlich.

- [Strafgesetzbuch](#)
- [StVO](#)
- [StVZO](#)
- Fahreignungsregister (Punktekonto)
- [Berufsgenossenschaftliche Vorschriften](#)
- Ordnungswidrigkeitengesetz
- [Bürgerliches Gesetzbuch](#)
- Handelsgesetzbuch (Frachtgeschäft)
- Europäisches Abkommen über die Beförderung gefährlicher

Güter



# Strafgesetzbuch StGB

## § 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 303 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Welche Bedingungen muss/sollte man als LU erfüllen,  
um zu transportieren?

Sicherheitsbeauftragten  
Gefahrenbeurteilung  
Mitarbeiterunterweisungen

Verkehrsleiter int./ext.  
Gemeinschaftslizenz

Eintrag 95 bei CE ?  
Klasse T ?



# Wie wird man Verkehrsleiter?

Ganz einfach:

- Vorbereitungskurs
- Prüfung bei IHK



# Die fachliche Eignung besitzt, wer Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachgewiesen hat:

## Recht

- Güterkraftverkehrsrecht
- Gewerberecht einschließlich Gefahrgut-, Abfall- und Tiertransporte
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

## Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungsbedingungen und -preise
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

## Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

## Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
- Verkehrssicherheit

## Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.



# IHK-Prüfung Verkehrsleiter

Durchfallquote:

bis 80%

kann beliebig oft wiederholt werden



# EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

D



## BESCHEINIGUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG FÜR DEN GÜTERKRAFTVERKEHR

Nr. 155/9246

Hiermit wird durch die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

bescheinigt, dass Herr **Georg Schmid-Maier**

geboren am **26.12.1961** in **Fürstenfeldbruck, Deutschland**,

mit Erfolg die erforderliche Prüfung am **25.02.2014** zur Erlangung der Bescheinigung der fachlichen Eignung für den Güterkraftverkehr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) bestanden hat.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erbracht.

Ausgestellt in München am 25.02.2014

Dipl.-Ing. Rudolf Königsberger





## Die 7 Todsünden des Verkehrsleiters

1. Überschreitung der wöchentlichen oder täglichen Höchstlenkzeiten um 25 oder 50 Prozent
2. **Fehlende oder manipulierte Fahrschreiber, fehlende Geschwindigkeitsbegrenzer**
3. **Schwerwiegende Mängel bei sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen**
4. Verstöße gegen Vorschriften zur Beförderung von gefährlichen Gütern
5. **Fahren ohne Führerschein oder Gemeinschaftslizenz**
6. Verwendung von gefälschten beziehungsweise falschen Fahrerkarten für Aufzeichnungen von Lenk- und Ruhezeiten
7. **Grobe Überschreitungen des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichts**



# Paragraf 7 c des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) Pflichten Auftraggeber (gilt auch bei LU-Transport)

Die bloße Zusicherung des Auftragnehmers, zu der Beförderung berechtigt zu sein, genügt regelmäßig nicht.

Deshalb sollte sich der Auftraggeber vor Erteilung eines Auftrages die für die Beförderung erforderliche **Berechtigung** – z.B. Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Schweizerische Lizenz, Drittstaatengenehmigung, CEMT-Genehmigung oder CEMT Umzugsgenehmigung – **vorlegen lassen**. Die Überprüfung, ob der Auftragnehmer Inhaber einer Gemeinschaftslizenz/ Erlaubnis ist, kann auch anhand der **Verkehrsunternehmensdatei** (bei gebietsansässigen Unternehmen: [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de)) erfolgen. Dabei kann der Auftraggeber grundsätzlich auf die Richtigkeit der Angaben in der Verkehrsunternehmensdatei vertrauen.

Es drohen empfindliche Bußgelder:

fahrlässig: 1500 €

vorsätzlich: 3000 €



# Verkehrsunternehmensdatei

## Schmid-Maier Georg Landw. Lohnunternehmen

**Rechtsform**

**Einzelunternehmen**

**Schmid-Maier Georg Landw. Lohnunternehmen**

Bergstr. 5

82239 Alling GT Biburg

▶ **Gesetzlicher Vertreter**

▼ **Verkehrsleiter**

**Verkehrsleiter (Nachname, Vorname)**

Schmid-Maier, Georg Anton

▶ **Fuhrpark**

▶ **Berechtigungen**

▶ **Niederlassungen**



Beglaubigte Kopie

# EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

**D** <sup>1)</sup>

Bezeichnung der zuständigen Behörde  
Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Straßenverkehrsamt

BEGLAUBIGTE KOPIE Nr. **D-09-034-G-0085-0001**

**für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr**

Diese Lizenz berechtigt <sup>2)</sup>

**Schmid-Maier Georg**  
**Landw. Lohnunternehmen**  
**Bergstr. 5**  
**82239 Alling GT Biburg**

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen:	
Diese Lizenz gilt vom <b>03.03.2016</b>	bis zum <b>02.03.2026</b>
Ausgestellt in <b>Fürstenfeldbruck</b>	am <b>03.03.2016</b>
<sup>3)</sup>  Stecher 	
Die Übereinstimmung der vorstehenden und vollständigen Kopie mit dem Original wird hiermit amtlich beglaubigt. Fürstenfeldbruck, 03.03.2016  Schmidt 	

1) Nationalitätskennzeichen der Mitgliedstaaten: (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (IRL) Irland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (M) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakei, (FIN) Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.

2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

3) Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Lizenz erteilt.

**100000405**